GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 393

H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Oktober 2009	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 09	**Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)** ..... *GVBl. II 71-24*	394
9. 10. 09	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 26-5*	396
9. 10. 09	**Gesetz zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes** ..... *GVBl. II 323-146; ändert GVBl. II 326-9, 323-111, 323-66*	397
13. 10. 09	**Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit** ..... *Hebt auf GVBl. II 65-8, 512-35, 512-69, 512-70, 54-21, 54-48, 350-10*	403
21. 9. 09	Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden..... *GVBl. II 304-31*	404

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 394

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)*)

Vom 13. Oktober 2009

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird mit Wirkung für den staatlichen Bereich vor dem Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk die austretende Person ihren Hauptwohnsitz oder beim Fehlen eines Hauptwohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

(1) Der Austritt kann von der austretenden Person erklärt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für nicht volljährige Geschäftsunfähige kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ein Vormund oder eine Pflegerin oder ein Pfleger bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, der oder dem die Personensorge zusteht, kann für eine geschäftsunfähige Betreute oder einen geschäftsunfähigen Betreuten eine Erklärung nach § 1 abgeben, wenn der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Betreuten oder des Betreuten entspricht. Die Erklärung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(4) Eine Erklärung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

(2) Die mündliche Erklärung muss zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts abgegeben werden. Die schriftliche Erklärung muss als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname, die Vornamen, der Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnung und Familienstand anzugeben.

(4) Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, muss eindeutig bezeichnet sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich. Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

§ 4

(1) Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist. Damit entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen.

(2) § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), bleibt unberührt.

(3) Rechtspflichten, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen, insbesondere Lasten, für die kraft besonderen Rechtstitels bestimmte Grundstücke haften, bleiben durch die Austrittserklärung unberührt.

§ 5

(1) Das Amtsgericht hat der austretenden Person unverzüglich eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. Darin ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

(2) Das Amtsgericht übersendet der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429),
2. das Gesetz, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinschaften betreffend, vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429),
3. das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1921 S. 119)[3]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429).

*) GVBl. II 71-24
1) Hebt auf GVBl. II 71-5
2) Hebt auf GVBl. II 71-6
3) Hebt auf GVBl. II 71-12

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 395

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 396

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes*)

Vom 9. Oktober 2009

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), und den Vorschriften dieses Gesetzes sowie dem anliegenden Gebührenverzeichnis."

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Als Nr. 6 wird angefügt:
      „6. Eintragungen ausländischer Staaten im Grundbuch betreffend ihre konsularischen Vertretungen."

4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung" durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung" ersetzt.
   b) In Nr. 3 wird das Wort „Schreibauslagen" durch die Worte „die Dokumentenpauschale" ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung" jeweils durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung" ersetzt.

6. Die §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.

7. In § 17 Satz 3 wird die Zahl „2009" durch „2014" ersetzt.

8. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 3.2 erhält die Spalte „Gegenstand" folgende Fassung:
      „Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung); daneben wird die Dokumentenpauschale nicht erhoben."
   b) In Nr. 4 wird in der Spalte „Gebühren" die Angabe „15 Euro" durch die Angabe „18 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert GVBl. II 26-5

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 397

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Reform des hessischen Reisekostenrechts und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 9. Oktober 2009

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)
Artikel 2 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 3 Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung
Artikel 4 Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung
Artikel 5 Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1[1])
Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

Vom 9. Oktober 2009

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Dienstreisen
§ 3 Reisen aus besonderem Anlass
§ 4 Reisekostenerstattung
§ 5 Fahrt- und Flugkostenerstattung
§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
§ 7 Tagegeld
§ 8 Übernachtungsgeld
§ 9 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
§ 10 Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1
§ 11 Erstattung von sonstigen Kosten
§ 12 Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen
§ 13 Erkrankung während einer Dienstreise
§ 14 Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen
§ 15 Aufwandsentschädigung
§ 16 Pauschalerstattung
§ 17 Auslandsdienstreisen
§ 18 Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
§ 19 Trennungsgeld
§ 20 Zuständigkeitsregelungen
§ 21 Übergangsvorschriften
§ 22 Ermächtigungen
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hessisches Reisekostengesetz (HRKG)

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Landesdienst.

§ 2
Dienstreisen

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind die von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angeordneten oder genehmigten Reisen

1. zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte,
2. aus Anlass der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter und
3. von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt oder die Dienstreise am Dienst- oder Wohnort stattfindet. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder zur Teilnahme an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidiums sowie Dienstreisen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der

[1]) GVBl. II 323-146

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 398

Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 3

Reisen aus besonderem Anlass

(1) Die Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter kann wie eine Dienstreise behandelt werden, wenn die Einstellung im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(2) Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, wird Reisekostenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt. Dies gilt entsprechend für Reisen zur Ausbildung.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entsprechenden notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 4

Reisekostenerstattung

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Erstattung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Werden Dienstreisen aus Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach diesem Gesetz erstattungsfähig sind.

(3) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind anzurechnen. § 10 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenerstattung, als nicht von anderer Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren ist; das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(5) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Beendigung der Dienstreise folgt, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird. Die zuständige Stelle kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der Kostenbelege verlangen. Erfolgt die Vorlage der Belege nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.

(6) Dienstreisende können auf ihren Anspruch auf Reisekostenerstattung verzichten.

§ 5

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Die Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende Land- und Wasserfahrzeuge werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, die Fahrtkosten der nächst höheren dann, wenn bei Dienstreisenden ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Die Kosten für Bahnfahrten können bis zur nächst höheren Klasse erstattet werden, wenn die einfache Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt oder sonstige triftige Gründe vorliegen. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.

(2) Fahr- und Flugpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrt- und Flugkosten werden nicht erstattet, wenn eine Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung besteht. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrt- und Flugkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären.

(3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Kosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden höchstens die Reisekosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,18 Euro je Kilometer gewährt.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,21 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,15 Euro je Kilometer gewährt.

(3) Dienstreisende, die in einem Kraftfahrzeug nach Abs. 1 Personen mitgenommen haben, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem zweirädrigen Kraftfahrzeug 0,01 Euro je Person und Kilometer. Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Landes Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Satz 1, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 399

(4) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten Fahrrad zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,06 Euro je Kilometer gewährt.

(5) Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so wird höchstens die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre.

(6) Keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird gewährt, wenn ein landeseigenes Beförderungsmittel benutzt wurde oder hätte benutzt werden können und der Benutzung dienstliche oder zwingende persönliche Gründe nicht entgegengestanden haben.

§ 7

Tagegeld

Für die Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Für Dienstreisen am Ort der Dienststätte oder am Wohnort wird ein Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Tagegeldes nach Satz 1 und nur dann gewährt, wenn die oder der Bedienstete regelmäßig im Außendienst tätig ist und die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden beträgt.

§ 8

Übernachtungsgeld

(1) Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 Euro pro Nacht. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei einer Dienstreisedauer unter acht Stunden,
2. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
3. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort,
4. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
5. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 9

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als zehn Tage, so wird vom elften Tag an ein um 50 vom Hundert gemindertes Tagegeld gewährt. Unvermeidbare Übernachtungskosten werden erstattet, ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am Geschäftsort höchstens die Beförderungskosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder die in § 6 Abs. 2 genannte Entschädigung gewährt. Für die Zeit des Aufenthaltes am Wohnort wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde in besonderen Fällen bis zu weiteren 30 Tagen ungemindertes Tagegeld bewilligen.

§ 10

Kürzung des Tagegeldes nach § 7 und § 9 Abs. 1 Satz 1

(1) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt oder ist das Entgelt für die Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Flugkosten oder Nebenkosten enthalten, so ist das Tagegeld

1. nach § 7 für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert,
2. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 für das Frühstück um 15 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Dienstreisende die ihnen ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministeriums niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 11

Erstattung von sonstigen Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

§ 12

Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 400

Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt wird. § 10 bleibt unberührt.

(2) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird das Tagegeld nach § 9 Abs. 1 Satz 1 um 35 vom Hundert gekürzt. Stattdessen werden die Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort nach den §§ 5 und 6 bis zur Höhe von 35 vom Hundert des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erstattet.

§ 13

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und können sie aus diesem Grunde nicht an ihren Wohnort zurückkehren, wird ihnen die Reisekostenerstattung weiter gewährt. Im Falle eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes erhalten sie für jeden vollen Kalendertag anstelle der Reisekostenerstattung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen kann Bediensteten eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden.

§ 14

Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenerstattung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten nach den §§ 5 und 6 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld werden für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort, an der Wohnung oder der Dienststätte anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenerstattung abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 3 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten eine Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Abs. 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Aufwandsentschädigung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenerstattung nach den §§ 7 bis 10 eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so wird Tage- und Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 16

Pauschalerstattung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenerstattung nach den §§ 5 bis 11 oder Teilen davon eine Pauschalerstattung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelerstattungen zu bemessen ist.

§ 17

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Reise-

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 401

kosten für Auslandsdienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zustimmung der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 19

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes; Außen-, Zweig- oder Nebenstellen und vorübergehend eingerichtete Baustellen sind keine anderen Stellen.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte zur Fortsetzung ihrer Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teil, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 20

Zuständigkeitsregelung

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und von Reisen zur Aus- und Fortbildung sowie für die Erstattung von Reisekosten, soweit nicht durch dieses Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2010 angetretene Dienstreisen findet das Hessische Reisekostengesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 22

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Trennungsgeld nach § 19 Abs. 1 und die Erstattung von Mehrauslagen nach § 19 Abs. 2 zu regeln.

(2) Die für das Reisekostenrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

a) die in den §§ 6, 7 und 8 Abs.1 Satz 1 festgelegten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,

b) die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 1 zu bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung zu erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt, und

c) abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

Das für das Reisekostenrecht zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

(3) Die obersten Dienstbehörden können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach § 20 abweichend regeln. Die für das Reisekostenrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld für den Landesbereich abweichend von § 20 zu regeln und diesbezügliche Rechtsvorschriften nach Satz 1 zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten zu regeln.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 402

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung“ gestrichen.
2. In § 123 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4“ durch „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 3“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 4[4])

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561), wird die Angabe „in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)“, durch die Angabe „vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 282)[5]), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), und
2. die Hessische Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 (GVBl. I S. 367)[6]), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429).

Artikel 7

Inkrafttreten

Art. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

[2]) Ändert GVBl. II 326-9
[3]) Ändert GVBl. II 323-111
[4]) Ändert GVBl. II 323-66
[5]) Hebt auf GVBl. II 323-30
[6]) Hebt auf GVBl. II 323-107

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 403

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vom 13. Oktober 2009

Artikel 1

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161)[1]),
2. die Anordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 10. Oktober 1966 (GVBl. I S. 307)[2]),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360, 362)[3]), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360, 362)[4]), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562),
5. die Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Frankfurter Getreide- und Produktenbörse vom 20. Oktober 1975 (GVBl. I S. 248)[5]) und
6. die Skontroführerverordnung vom 10. September 2005 (GVBl. I S. 646)[6]).

Artikel 2

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit wird die Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12)[7]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1967 (GVBl. I S. 137), aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

[1]) Hebt auf GVBl. II 65-8
[2]) Hebt auf GVBl. II 512-35
[3]) Hebt auf GVBl. II 512-69
[4]) Hebt auf GVBl. II 512-70
[5]) Hebt auf GVBl. II 54-21
[6]) Hebt auf GVBl. II 54-48
[7]) Hebt auf GVBl. II 350-10

GVBl. 2009 I Nr. 15.qxp:-GVBl. I Standbogen 14.10.2009 11:48 Uhr Seite 404

Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden*)

Vom 21. September 2009

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

(1) Alle Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind befugt, Beglaubigungen nach den §§ 33 und 34 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Polizeibehörden und für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 2

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 3. September 2004 (GVBl. I S. 283)[1)], geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 304-31
1) Hebt auf GVBl. II 304-28

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.